

das Wort

„Aushebungscommission“

mit

„Ortsobrigkeit“

zu vertauschen.

Wenn das Anmeldegeschäft nach § 32 der Localbehörde zugewiesen ist, die Aushebungscommission aber im Uebrigen mit Anmeldungen gar nichts zu thun hat, sondern ihr hauptsächlich das Geschäft der Aushebung und Reclamationsentscheidung zugewiesen ist, so wird es im Interesse der Einheit der Anordnung der hierbei vorkommenden Geschäfte sein, dieser Vertauschung zuzustimmen. Es schlägt die Deputation der hohen Kammer daher vor:

die §§ 28, 29 und 30 zu genehmigen, jedoch hinsichtlich der Vertauschung des Wortes: „Aushebungscommission“ mit „Ortsobrigkeit“ in § 30 dem Beschlusse der ersten hohen Kammer beizustimmen.

Zu § 31.

Die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen bilden den § 43 des Gesetzes vom 1. September 1858, die beiden letzteren aber sind neu hinzugekommen und unserer zeitherigen Gesetzgebung fremd. Nach der alinea 3 kann eine Aushebung selbst der erst im nächsten Jahre gestellungspflichtigen Mannschaft erfolgen. Es könnte daher die Frage entstehen:

ob eine solche in das Gesetz aufzunehmende Ermächtigung zuzugestehen sei?

An sich betrachtet dürfte diese Bestimmung für nicht ganz unbedenklich erscheinen, indem darnach der Königlichen Staatsregierung, ohne Mitwirkung der Landesvertretung, das absolute Recht gegeben wird, die Bedürfnisfrage allein zu ermessen und zu entscheiden. Das Bedenken könnte sich auch steigern, gegenüber dem Grundsatz in § 3 des Entwurfs, daß die Gestellverpflichtung mit dem 20. Jahre eintritt, nach der hier fraglichen Bestimmung aber dieser Grundsatz wesentlich erweitert wird und darnach über die persönliche Kraft der Jugend in erweiternder Maße verfügt werden kann, mithin von der persönlichen Freiheit des Menschen ein neues Opfer gefordert wird. Es könnte daher wohl die Frage discutirt werden, ob es gerechtfertigt erscheine, bei Erledigung dieser Bedürfnisfrage die Mitwirkung der Landesvertretung entbehren zu lassen.

Die angeregten Bedenken verlieren jedoch sofort ihr Gewicht in der Erwägung, daß nach der Bestimmung in dem ersten Absätze in einem solchen Falle im nächsten Jahre keine Aushebung Statt findet und nach § 5 die Dauer der Dienstzeit bestimmt bemessen ist, mithin ein im 19. Jahre Ausgehobener mit 31 Jahren